

Einwirkungen auf den Straftäter ist es in diesem Kreis oftmals bereits gelungen, daß selbst höhere Schadensbeträge vom Verursacher bis zur Hauptverhandlung beglichen wurden. Eine solche Arbeitsweise entspricht weitgehend den von H. Harland formulierten Ansprüchen an die Aufgaben der Staatsanwaltschaft zur Gewährleistung von Schadenersatzansprüchen.<sup>1</sup>

Die gesetzlichen Möglichkeiten werden jedoch noch nicht überall und manchmal nicht in gehöriger Qualität ausgeschöpft, um das erzieherische Anliegen der Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen im Strafverfahren zu verwirklichen.<sup>2</sup> Notwendig ist vor allem, bereits im frühestmöglichen Stadium des Verfahrens auf den Straftäter so erzieherisch einzuwirken, daß er sich seiner Verantwortung für die Wiedergutmachung des verursachten Schadens bewußt wird. In allen geeigneten Fällen ist gemeinsam mit dem Straftäter nach Möglichkeiten zu suchen, um den Schaden möglichst bis zur gerichtlichen Hauptverhandlung auszugleichen (u. U. durch ein Zusammenwirken mit Angehörigen bei inhaftierten Tätern, damit größere Wertgegenstände, wie z. B. Pkws, verkauft oder Verfügungen über Sparguthaben getroffen werden können). Es geht auch um eine exakte Feststellung des Schadens und um die Präzisierung gestellter Ansprüche nach Umfang und wertmäßiger Höhe (einschließlich der Zinsen). Das trifft insbesondere auf Straftaten zu, die mit Gesundheitsschädigungen verbunden sind.

Bewährt hat sich die Praxis, auch in den Kollektivaus-sprachen (§ 102 StPO) über die Möglichkeiten der Schadenswiedergutmachung durch den Straftäter zu sprechen und eindeutige kollektive Erwartungen in dieser Hinsicht zu formulieren, deren Erfüllung ggf. vom Kollektiv kontrolliert wird.

#### *Widerspruch zwischen gesetzlichem Anspruch und Wirklichkeit unter kapitalistischen Verhältnissen*

Der in der DDR erreichte Fortschritt in der Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen im Strafverfahren tritt besonders deutlich bei einem Vergleich mit entsprechenden Regelungen (Adhäsionsverfahren; action civil) und der durch sie begründeten Rechtspraxis in den entwickelten kapitalistischen Ländern hervor. In diesen Ländern werden zwar viele Worte über die Notwendigkeit der Entschädigung des durch eine Straftat Verletzten verloren, faktisch aber nur im bescheidenen Maße die Rechte und Interessen der Geschädigten gewahrt. Diese Einschätzung wurde bereits auf dem XI. Kongreß der Internationalen Strafrechtsvereinigung (AIDP), der 1977 in Budapest stattfand und die hier behandelten Probleme als einen besonderen Beratungsgegenstand vorgesehen hatte, insgesamt bestätigt. Charakteristisch ist in dieser Hinsicht die Situation in der BRD. Obwohl das Adhäsionsverfahren, übernommen aus der 3. VO zur Vereinfachung der Strafrechtspflege vom 29. Mai 1943, die Möglichkeit der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen zuläßt, wird es nach eigenem Eingeständnis „so gut wie niemals praktiziert“.<sup>3</sup>

Der Widerspruch zwischen gesetzlichem Anspruch und kapitalistischer Wirklichkeit wird von Kriminologen der BRD wie folgt eingeschätzt: „Soweit es um den Ausgleich der materiellen Folgen einer Straftat geht, räumt der Staat zwar dem Verletzten eine ganze Palette zivilrechtlicher Schadenersatzansprüche ein. Aber bei der Realisierung zeigen sich rasch Schwierigkeiten. Schon im verfahrensrechtlichen Bereich hat das Adhäsionsverfahren keine praktische Bedeutung erlangen können, so daß den Verletzten nur der übliche Zivilrechtsweg bleibt. Dies belastet ihn zunächst einmal mit Kosten und Zeitaufwand. Ob sich dieser Aufwand für ihn je lohnen wird, ist höchst zweifelhaft. Denn gerade bei schweren Straftaten schließt sich an das Strafverfahren nach Rechtskraft ein Freiheitsentzug für den Täter an. Da während der Zeit des Strafvollzugs

dem Strafgefangenen keine marktgerechte Entlohnung für seine Arbeit gezahlt wird, besteht für den Verletzten in aller Regel keine Aussicht, seine Schadenersatzforderungen zu realisieren.“<sup>4</sup>

Tatsächlich geht eine solche Praxis vor allem zu Lasten der werktätigen Menschen, zumal dabei zu bedenken ist, daß Zivilprozesse vor den Gerichten der BRD Jahre dauern, was für die Rechtsprechung der DDR nicht vorstellbar ist.<sup>5</sup> Kapitalistische Konzerne sind dagegen nicht nur in der Regel ausreichend für Schäden aus Straftaten versichert, sondern sie sind auch ökonomisch stark genug, um langfristige Zivilprozesse „durchzustehen“.

#### *Wiedergutmachung und Bewährung*

Die Wiedergutmachung faßt unser Strafrecht neben der Bewährung als allgemeine, dem Straftäter obliegende Pflicht in Verwirklichung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit (Art. 2 StGB), „mit der er die von ihm selbst abhängigen und in seiner Person notwendigen Bedingungen dafür zu schaffen hat, daß dem Interesse der sozialistischen Gesellschaft, des Staates und der Bürger am Schutz vor Straftaten Genüge getan wird und er wieder als gleichberechtigtes und -verpflichtetes Mitglied akzeptiert werden kann“.<sup>6</sup> Dieser Begriff der Wiedergutmachung schließt die Schadenswiedergutmachung in sich ein. Er ist jedoch weiter, da er auch politisch-moralische Aspekte umschließt, die mit der Schadenswiedergutmachung allein nicht erfaßt werden (z. B. Entschuldigung beim Geschädigten; Hilfe und Unterstützung des Geschädigten über die Ersetzung des materiellen Schadens hinaus; Anstrengungen, um den durch die Straftat verursachten politischen oder moralischen Schaden z. B. durch Mithilfe bei der Verbrechenaufklärung zu mindern). In diesem Sinn kann die Wiedergutmachung auch als Bemühen des Täters um Aufhebung der durch die Tat gestörten Sozialbeziehungen verstanden werden, doch wäre dies für den Begriff „Schadenswiedergutmachung“ eine zu weite Formulierung.

Der Begriff „Schadenswiedergutmachung“ ist einmal Bestandteil der Verurteilung auf Bewährung (§ 33 Abs. 3 StGB) und der Auferlegung von Verpflichtungen gegenüber Jugendlichen (§ 70 StGB), zum anderen nach § 28 StGB eine Erziehungsmaßnahme der gesellschaftlichen Gerichte. Die „Auferlegung der Verpflichtung zur Schadenswiedergutmachung“ als selbständig zu verhängende Maßnahme strafrechtlicher Verantwortlichkeit kennt unser Strafrecht nicht, doch wäre eine solche Maßnahme nach dem entsprechenden Vorbild des sowjetischen Strafrechts überlegenswert.

Die gesetzliche Möglichkeit, die Verpflichtung zur Schadenswiedergutmachung als Strafe festzusetzen, ist seit den leitenden Grundsätzen zum Strafrecht der RSFSR aus dem Jahr 1919 in allen bisherigen Strafgesetzbüchern enthalten (1922, 1926, 1960), ohne daß jemals ihre Abschaffung als eine unwirksame Maßnahme gefordert wurde. Als Strafe ausgestaltet, hat sie für den Fall der Nichterfüllung die Konsequenz, durch eine andere Strafe ohne Freiheitsentzug (z. B. durch Besserungsarbeit) - ersetzt zu werden. Für eine ggf. noch zu modifizierende Übernahme einer solchen Strafe spricht, daß die in der DDR in § 24 Abs. 2 StGB getroffene Lösung, unter bestimmten Voraussetzungen die Verurteilung zum Schadenersatz als ausreichend zu betrachten, bekanntlich nicht als Maßnahme strafrechtlicher Verantwortlichkeit ausgestaltet ist und bei Nichtleistung des Schadenersatzes keinerlei weitere strafrechtliche Maßnahmen eintreten können.<sup>7</sup> Die jetzige Regelung hat in der Rechtsprechung kaum Bedeutung erlangt. Ebenso verhält es sich übrigens auch mit den — der Systematik des StGB eigentlich widersprechenden — Regelungen in §§ 167, 168 StGB (Wirtschaftsschädigung und Schädigung des Tierbestandes), wonach auf Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit verzichtet werden kann,